



RESOLUTION DER GENERALVERSAMMLUNG

verabschiedet am 14. Dezember 1960

Die Generalversammlung,

eingedenk der in der Charta der Vereinten Nationen verkündeten Entschlossenheit der Völker der Welt, den Glauben an die grundlegenden Menschenrechte, an Würde und Wert der menschlichen Person, an die Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie von großen und kleinen Nationen erneut zu bekräftigen und den sozialen Fortschritt und einen besseren Lebensstandard in größerer Freiheit zu fördern,

im Bewusstsein der Notwendigkeit, die Voraussetzungen für Stabilität und Wohlergehen sowie für friedliche und freundschaftliche Beziehungen auf der Grundlage der Achtung der Grundsätze der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung aller Völker zu schaffen und die allgemeine Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion herbeizuführen,

in Anerkennung der leidenschaftlichen Sehnsucht aller abhängigen Völker nach Freiheit und der entscheidenden Rolle dieser Völker bei der Erlangung ihrer Unabhängigkeit,

im Bewusstsein der zunehmenden Konflikte, die auf die Verweigerung oder Behinderung des Freiheitsstrebens dieser Völker zurückzuführen sind und die eine ernsthafte Bedrohung der

717(lt(eded-6(d)-)11(arste)3(ech)5(n)-5(J /TT2 1 Tf 0.0051 Tc41.9082

pflichtungen, die sich aus der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit nach dem Grundsatz des gegenseitigen Nutzens sowie aus dem Völkerrecht ergeben,

in der Auffassung, dass der Befreiungsprozess unaufhaltsam und unumkehrbar ist und dass zur Vermeidung ernster Krisen dem Kolonialismus und allen damit verbundenen Praktiken der Rassentrennung und Diskriminierung ein Ende gesetzt werden muss,

erfreut über die Tatsache, dass in den letzten Jahren eine große Anzahl abhängiger Gebiete Freiheit und Unabhängigkeit erlangt hat, und in Anerkennung der immer stärker werdenden Bestrebungen nach Freiheit in den Gebieten, welche die Unabhängigkeit noch nicht erlangt haben,

in der Überzeugung, dass alle Völker ein unveräußerliches Recht auf volle Freiheit, auf die Ausübung ihrer Souveränität und die Integrität ihres nationalen Territoriums haben,

verkündet feierlich die Notwendigkeit, dem Kolonialismus in allen seinen Er-

7. Alle Staaten haben die Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und dieser Erklärung auf der Grundlage der Gleichheit, der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten und der Achtung vor den souveränen Rechten aller Völker und ihrer territorialen Integrität gewissenhaft und genau einzuhalten.